

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Beschluß Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003	1
★	Verordnung (EG) Nr. 1446/2000 des Rates vom 16. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)	3
★	Verordnung (EG) Nr. 1447/2000 des Rates vom 26. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)	5
	Verordnung (EG) Nr. 1448/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	12
	Verordnung (EG) Nr. 1449/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14
	Verordnung (EG) Nr. 1450/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	17
	Verordnung (EG) Nr. 1451/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder	20
★	Verordnung (EG) Nr. 1452/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan	25
★	Verordnung (EG) Nr. 1453/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/96 mit Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlicenzen für Hafer des KN-Codes 1004 00 00	27

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1454/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates</p>	28
<p>Verordnung (EG) Nr. 1455/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse</p>	30
<p>Verordnung (EG) Nr. 1456/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle</p>	32
<p>★ Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen</p>	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2000/421/EG:

<p>★ Beschluß des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft</p>	37
---	----

Berichtigungen

<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 (ABL. L 341 vom 31.12.1999)</p>	38
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 970/2000 der Kommission vom 8. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABL. L 112 vom 11.5.2000)</p>	38
<p>★ Berichtigung der Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABL. L 334 vom 28.12.1999)</p>	38
<p>★ Berichtigung der Entscheidung 2000/25/EG der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend die Umladung an einer Grenzkontrollstelle, wenn die Sendung für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, und zur Änderung der Entscheidung 93/14/EWG (ABL. L 9 vom 13.1.2000)</p>	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 1445/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 22. Mai 2000****über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Beschlusses 94/753/EG des Rates vom 14. November 1994 zur Weiterführung des Einsatzes der Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1994 bis 1998 ⁽³⁾ endete am 31. Dezember 1998.
- (2) Im Rahmen der neuen gemeinsamen Agrarpolitik und der bevorstehenden Erweiterung ist der Bedarf an Information über die Bodennutzung und den Zustand der Kulturen besonders groß, insbesondere zur Analyse der Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft, Umwelt und dem ländlichen Raum.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen der im Rahmen des Beschlusses 94/753/EG durchgeführten Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen und der erzielten Ergebnisse angepaßt und neu organisiert werden.
- (4) In Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten sollte ein System von Flächenstichprobenerhebungen eingerichtet werden, um die notwendigen Informationen über die Bodennutzung und andere Parameter von Interesse zu sammeln.
- (5) Das agrarmeteorologische System für die Erntevorausschätzung und die Überwachung des Zustands der Kulturen haben das operationelle Stadium erreicht; sie sollten daher von den Aktionen getrennt werden, die weitere Forschungsarbeiten erfordern.

- (6) Die Aktionen im Bereich der Fernerkundung, bei denen während des Zeitraums 1999-2003 weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich sind, werden durch das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾ abgedeckt.
- (7) Es sollte bereits jetzt die Möglichkeit vorgesehen werden, die sich aus dieser Forschung ergebenden methodologischen Entwicklungen gegebenenfalls in den Kontext der unter diesen Beschluß fallenden operationellen Aktionen zu integrieren.
- (8) Es sollte ferner vorgesehen werden, daß die Kommission gemeinschaftliche und einzelstaatliche Stellen, die für die Erstellung der Agrarstatistiken verantwortlich sind, oder von diesen anerkannte Stellen damit betraut, diese Aktionen unter ihre Kontrolle durchzuführen.
- (9) Die statistischen Aktionen im Einsatz der Flächenstichprobenerhebung und der Fernerkundung entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip, da sich die Mitgliedstaaten und die Kommission die Zuständigkeit für die verschiedenen Aktionen und deren Durchführung aufgrund von Effizienz- und Durchführbarkeitskriterien aufteilen.
- (10) Diese Aktionen tragen zur Verbesserung des statistischen Instrumentariums der Gemeinschaft zur Gestaltung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik bei.
- (11) Mit diesem Beschluß wird für die gesamte Dauer des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 Absatz 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 ⁽⁵⁾ bildet.
- (12) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ zu erlassen —

⁽¹⁾ ABl. C 396 vom 19.12.1998, S. 25.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 1999 (AbI. C 104 vom 14.4.1999, S. 43), bestätigt am 16. September 1999. Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Januar 2000 (AbI. C 83 vom 22.3.2000, S. 80) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. April 2000.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 22.11.1994, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) In der Agrarstatistik wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Vorhaben des Stichprobenverfahrens in Flächenerhebungen gemeinschaftsweit umgesetzt. Außerdem wird die Fernerkundung weiter angewendet, wobei insbesondere das agrarmeteorologische System in das operationelle Stadium überführt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben zielen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereits erhobenen Daten, vor allem darauf ab, auf Gemeinschaftsebene und, soweit möglich, in Gebieten von Interesse für die Gemeinschaft

- die für die Umsetzung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Analyse der Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft, Umwelt und dem ländlichen Raum notwendigen Informationen zu sammeln,
- Flächenschätzungen für die wichtigsten Kulturen zu erstellen,
- die Überwachung des Zustands der Kulturen bis zur Ernte zu gewährleisten, um auf dieser Grundlage frühzeitig Schätzungen der Erträge und Erntemengen zu ermöglichen.

(3) Nach einem Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Jahr 1999 wird auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 darüber entschieden, ob die Maßnahmen für die restlichen zwei Jahre fortzuführen oder zu modifizieren oder ob sie einzustellen sind.

Artikel 2

Die Kommission sorgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Durchführung der Maßnahmen.

Die für die Erstellung der Agrarstatistiken verantwortlichen einzelstaatlichen Stellen oder die von diesen anerkannten Stellen können auf freiwilliger Basis an der Durchführung beteiligt werden.

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 jährlich einen Bericht über die Durchführungsbestimmungen, die eingesetzten Methoden, die Verwendung der Mittel, die Bewertung der Ergebnisse sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor.

Artikel 3

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 1999-2003 auf 12,5 Mio. EUR festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 4

Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Verwaltungsverfahren zu erlassen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 6

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2003 Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und über die Verwendung der hierfür bereitgestellten Mittel; gegebenenfalls legt sie Vorschläge für die Weiterführung des Einsatzes von Techniken der Flächenstichprobenerhebung und der Fernerkundung in der Agrarstatistik vor.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Er gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/2000 DES RATES**vom 16. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 ⁽²⁾ wurde für Sardellen im Golf von Biskaya (ICES-Gebiet VIII) eine TAC von 16 000 t festgesetzt. Diese Zahl gründet sich auf wissenschaftliche Gutachten, denen zufolge die Biomasse des Laicherbestands im Jahr 2000 einen gefährlich niedrigen Stand erreichen könnte.
- (2) Der Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuß hat verbesserte wissenschaftliche Schätzungen der Biomasse des Laicherbestands vorgelegt.
- (3) Diesen wissenschaftlichen Gutachten zufolge liegt die Biomasse des Laicherbestands erheblich über der zunächst angesetzten Zahl. Somit kann eine TAC von 33 000 t festgesetzt werden.

(4) Diese Fangmöglichkeiten sollten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

(5) Damit der Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sichergestellt ist, ist es wichtig, daß die neue TAC so früh wie möglich im Jahr 2000 festgesetzt wird. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es zwingend geboten, eine Abweichung von dem Zeitraum von sechs Wochen zuzulassen, der in Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

Der Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt die entsprechenden Eintragungen in Anhang I D.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/1998 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

ANHANG

Art: Sardelle Engraulis encrasicolus		Gebiete: VIII
Spanien	29 700	
Frankreich	3 300	
EG	33 000	
TAC	33 000	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/2000 DES RATES**vom 26. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 ⁽²⁾ sind für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2000 Fangmöglichkeiten in den Gemeinschaftsgewässern festgelegt.
- (2) In Einklang mit dem Verfahren in Artikel 3 des Fischereiabkommens vom 11. Dezember 1992, das von der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Russischen Föderation geschlossen wurde, hat die Gemeinschaft im Namen des Königreichs Schweden Konsultationen mit der Russischen Föderation über ihre gegenseitigen Fischereirechte für das Jahr 2000 geführt. Die Ergebnisse dieser Konsultationen müssen in Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 berücksichtigt werden.
- (3) Die Gemeinschaft hat 1977 eine Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen eingeführt, die die Flagge bestimmter Drittländer führen. Die Kontinuität dieser Regelung muß insbesondere dadurch gewährleistet werden, daß die geltenden Fangbeschränkungen für bestimmte Fischbestände in diesem Gebiet beibehalten werden, um die Bestände zu erhalten und den betreffenden Fischern angemessene Gewinne zu garantieren.
- (4) Die im französischen Departement Guyana ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den Anlandungen der Drittländerschiffe abhängig, die in der Fischereizone dieses Departements fischen. Es erscheint daher erforderlich, angemessene Bestimmungen zur Überwachung der Fischerei und der Anlandungen dieser Schiffe festzulegen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 sollte entsprechend geändert werden —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Lizenzen für die Fischerei in den Gewässern des französischen Departements Guyana werden nur erteilt, wenn sich der Schiffseigner verpflichtet, auf Antrag der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.“

2. In Artikel 14 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz für den Fang von Flossenfisch oder Thunfisch in den Gewässern des französischen Departements Guyana besitzt, hat den französischen Behörden bei der Anlandung nach jeder Fangreise eine Erklärung vorzulegen, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich ist und in der die Mengen Garnelen angegeben werden müssen, die seit der letzten Erklärung gefangen und an Bord behalten wurden. Diese Erklärung wird auf einem Formular nach dem Muster in Anhang VIb abgegeben.“

Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit dem in Absatz 2 genannten Fischereilogbuch. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet.

Die französischen Behörden übermitteln der Kommission vor Ende eines jeden Monats sämtliche Erklärungen über den Vormonat.“

3. In Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Fischerei in den Gewässern des französischen Departements Guyana entspricht das Fischereilogbuch dem Muster in Anhang VIIa. Eine Kopie dieses Logbuchs ist der Kommission binnen 30 Tagen nach dem letzten Tag der jeweiligen Fangreise über die französischen Behörden zuzuleiten.“

4. In Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Erhält die Kommission einen Monat lang keine Mitteilung über ein Schiff, das eine Lizenz für die Fischerei in den Gewässern des französischen Departements Guyana besitzt, so wird die Lizenz dieses Schiffes entzogen.“

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (AbL. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

5. Die Eintragungen in Anhang I dieser Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I A bzw. werden dort eingefügt.
6. Die Eintragungen in Anhang II dieser Verordnung werden in Anhang VI eingefügt.
7. Die Eintragungen in Anhang III dieser Verordnung werden in Anhang VIa eingefügt.
8. Anhang VIa wird wie folgt geändert:
- in den Eintragungen für „Barbados“, „Guyana“, „Suriname“ und „Trinidad und Tobago“ jeweils zu „Geißelgarnelen *Penaeus*“ wird eine neue Fußnote (2a) eingefügt. Die Fußnote lautet wie folgt:
 - „(2a) Die Lizenzen für den Garnelenfang in den Gewässern des französischen Departements Guyana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Drittlands erstellt und von der Kommission genehmigt wird. Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen ist auf den Zeitraum begrenzt, der in dem der Lizenz zugrundeliegenden Fangplan vorgesehen ist.“
- wird dem Wortlaut der Fußnote (?) folgender neuer Absatz angefügt:
- „Eine Verweigerung des Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.“
9. Anhang IV dieser Verordnung wird als Anhang VIb eingefügt.
10. Anhang V dieser Verordnung wird als Anhang VIIa eingefügt.
11. In die Liste der Arten-Codes in Anhang VIII werden die folgenden Eintragungen eingefügt:
- | | |
|---|---------|
| „Garnelen (<i>Xyphopeneus kroyeri</i>) | — BOB, |
| Haifisch (<i>Selachii, Pleurotremata</i>) | — SKH.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. COELHO

ANHANG I

(Ersetzung bzw. Einfügung von Einträgen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999)

Art: Hering Clupea harengus		Gebiet: IIIbcd (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet 3
Dänemark	23 243	(1) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (2) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Deutschland	70 486	
Finnland	26 350	
Schweden	95 971	
EG	216 050	
Lettland	1 000 (1)	
Litauen	500 (2)	
Polen	4 000	
Russische Föderation	2 500	
TAC	405 000	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer	Management-Gebiet 3
EG	1 000	500	
Schweden			8 000

Art: Kabeljau Gadus morhua		Gebiet: IIIId (Gewässer der Russischen Föderation)
Schweden	125	
EG	125	
TAC	105 000	

Art: Sprotte Sprattus sprattus		Gebiete: IIIId (Gewässer der Russischen Föderation)
Schweden	2 150	
EG	2 150	
TAC	400 000	

ANHANG II

(Einfügung von Einträgen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999)

Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	17	10
	Kabeljaufischerei	17	7
	Spottenfischerei	17	10

ANHANG III

(Einfügung von Einträgen in Anhang VIa der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999)

Russische Föderation	Hering, III d (Schwedische Gewässer)	20	20
	Hering, III d (Schwedische Gewässer, nicht fischende Mutterschiffe)	5	5

ANHANG IV

(Einfügung als Anhang VIb der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999)

„ANHANG VIb

Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG (1)

Name des Schiffes:	<input type="text"/>	Registriernummer:	<input type="text"/>
Name des Kapitäns:	<input type="text"/>	Name des Beauftragten:	<input type="text"/>
Unterschrift des Kapitäns:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Fangreise vom	_____	bis zum	_____
Anlandehafen:	<input type="text"/>		

Angelandete Garnelen-Mengen in kg (Lebendgewicht)			
Garnelenschwänze:		kg	
d. h. (× 1,6) =		kg ganze Garnelen	
Ganze Garnelen:		kg	
Thunfischarten:	kg	Schnapper (Lutjanidae):	kg
Haifische:	kg	Andere Arten:	kg

(1) Ein Exemplar behält der Kapitän, ein zweites Exemplar wird von dem Kontrollbeamten aufbewahrt, und ein drittes Exemplar wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugesandt.“

ANHANG V

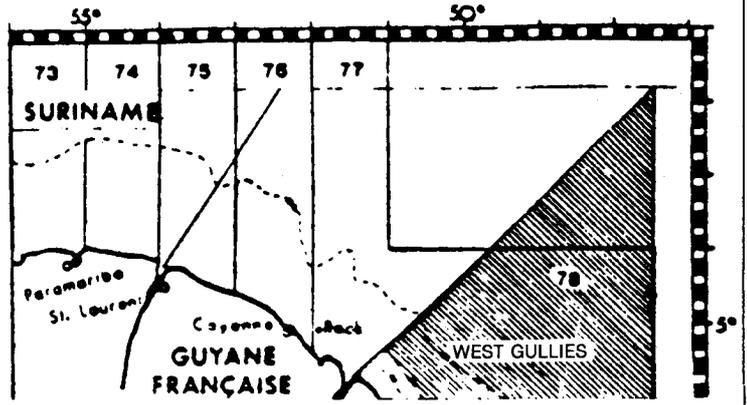
(Einfügung als Anhang VIIa der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999)

„ANHANG VIIa

FICHE DE PÊCHE

LOG SHEET

Nom du navire _____ Nation _____
 Vessel name _____
 N° d'immatriculation _____ N° de licence ZEE _____
 Official No _____ Fishing licence No _____
 Nom du capitaine _____ Nbre équipage _____
 Captain's name _____ No in crew _____
 Départ de _____ Date _____
 Depart from _____
 Débarquement à _____ Date _____
 Landed at _____



Mois / Month Jour / Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit Day or night (D or N)	Nombre de fois ou les engins ont été mis à l'eau / Number of times gear is shot	Total heures de pêche Hours fished	Queues de crevette -Head-off- shrimp (kg)	Crevettes entières -Head-on- shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonidés Tuna
								Penaeus subtilis brasiliensis	Xyphopeneus Kroyerii			
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/2000 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	103,8	
	999	103,8	
0709 90 70	052	58,2	
	999	58,2	
0805 30 10	388	51,8	
	524	74,8	
	528	70,2	
	999	65,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	129,9	
	388	82,0	
	400	84,8	
	508	70,0	
	512	94,3	
	528	87,5	
	720	73,4	
	804	74,8	
	999	87,1	
	0809 10 00	052	173,4
		064	122,9
999		148,2	
0809 20 95	052	272,3	
	060	130,3	
	066	130,3	
	068	63,4	
	400	246,6	
	999	168,6	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/2000 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2000
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem

Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemein-
schaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen
nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt
und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 181/99 (A); 182/99 (B); 183/99 (C); 184/99 (D); 185/99 (E)
2. **Begünstigter** (2): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel (962-6) 586 41 26; Telefax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel (Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64)
B: PO Box 947, Beirut, Libanon (Tel. (961-1) 84 04 61-7; Telefax 60 36 83)
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien (Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47)
D: PO Box 484, Amman, Jordanien (Tel. (962-6) 74 19 14/77 22 26; Telex 23402 UNRWAJFO JO; Fax 74 63 61)
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 882,4
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 273,8 tonnen; B: 182,4 tonnen; C: 113,4 tonnen; D: 184,6 tonnen; E: 128,2 tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4) (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1 b))
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.7 A und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (5) (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— Zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
Los D: „Expiry date: ...“ (Herstellungsdaten + 2 Jahre)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe** (8): A, C, E: frei Lösschhafen — „FAS landed“ Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladehafen:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 10.9.2000; D: 17.9.2000
— zweite Frist: A, B, C, E: 24.9.2000; D: 31.9.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 14.-27.8.2000
— zweite Frist: 28.8.-10.9.2000
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 18.7.2000
— zweite Frist: 1.8.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65); Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum:...“).
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) Die Markierung muß auf der Seitenoberfläche der Fässer erfolgen (Mindestgröße der europäischen Fahne: 150 × 225 mm).
 - (⁷) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Containerabstellfläche.
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
 - (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates (ABl. L 157 vom 7. Juli 1995)) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
 - (⁹) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/2000 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2000
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen daß der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 176/99 (A); 177/99 (B); 178/99 (C); 179/99 (D); 180/99 (E)
2. **Begünstigter** ^(?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel (Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64)
B: PO Box 947, Beirut, Libanon (Tel. (961-1) 84 04 61-7; Fax 60 36 83)
C: PO Box 4313, Damascus, Syrien (Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47)
D: PO Box 484, Amman, Jordanien (Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61)
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 840
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 600 t; B: 280 t; C: 260 t; D: 460 t; E: 240 t)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 (Abl. L 252 vom 29.9.1999, S. 1) des Rates A- oder B-Zucker (Buchstaben e) und f))
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾: A, C, E: frei Lösschhafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 3.9.2000; D: 10.9.2000
— zweite Frist: A, B, C, E: 17.9.2000; D: 24.9.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 7.-20.8.2000
— zweite Frist: 21.8.-3.9.2000
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 18.7.2000
— zweite Frist: 1.8.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Erstattung anwendbar, gültig am 26.6.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/2000 der Kommission (Abl. L 148 vom 22.6.2000, S. 8)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65); Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
- (⁶) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegebiet außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Containerabstellfläche.
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27.9.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16), festgestellt.
- (¹⁰) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (¹¹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/2000 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2000****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privilegierte Partner der Gemeinschaft werden erhebliche Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen beliefert, die eine regelmäßige Versorgung der AKP-Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung eröffnet werden, um den Verwendern in diesen Ländern backfähigen Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht werden.
- (3) Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposition der Ware sind die Mechanismen und Verpflichtungen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen zu lockern und Erstattungen, Abgaben oder monatliche Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Die Freigabe der Ausfuhrlicenzsicherheit sollte neben der Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999⁽⁶⁾, den Nachweis voraussetzen, daß das Erzeugnis in den in der genannten Verordnung angeführten AKP-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.

(5) Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat entschädigungspflichtig.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Dauerausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von 100 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

(2) Die Ware muß in einen AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt werden.

(3) Die Gebiete in denen 100 000 Tonnen von französischem Brotweichweizen gelagert sind, sind in Anhang II aufgeführt.

(4) Die betreffende Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben für jede Partie bzw. Teilpartie:

- Lagerort;
- mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale:
 - spezifisches Gewicht,
 - Feuchtigkeitsgehalt,
 - Fallzahl nach Hagberg,
 - Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
 - Eiweißgehalt.

(5) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Brotweichweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung endet am Donnerstag, 6. Juli 2000, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

(2) Die Angebotsfrist für die folgende Teilausschreibung endet jeweils donnerstags um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 28. September 2000 um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 4

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

- der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des AKP-Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebsitz in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden,
- ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlicenzen für das betreffende Bestimmungsland beigefügt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen.

Artikel 5

(1) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge noch Ausfuhrerstattungen bzw. Ausfuhrabgaben angewandt.

(2) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch bis zu höchstens 30 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(4) Die Ausfuhrlicenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder

zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zwanzig Punkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

— einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 824/2000 der Kommission ⁽¹⁾

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 824/2000, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 50 EUR/t gedeckt, davon

15 EUR/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 35 EUR/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ wird

- der Sicherheitsbetrag von 15 EUR/t innerhalb von 20 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbracht hat, daß die abgeholte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Sicherheitsbetrag von 35 EUR/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, daß die Ware in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 5 Absatz 3 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 16 und 49 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽²⁾ erbracht.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 den Vermerk

- Trigo blando panificable de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, destinado a (nombre del Estado o de los Estados ACP), Reglamento (CE) nº 1451/2000
- Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift bestemt for (navnet på det eller de pågældende AVS-lande), forordning (EF) nr. 1451/2000
- Interventions-Brotweichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Bestimmung (Name des AKP-Staates oder der AKP-Staaten), Verordnung (EG) Nr. 1451/2000
- Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης, χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου προοριζόμενος για (όνομα της χώρας ΑΚΕ ή των χωρών ΑΚΕ), κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1451/2000
- Intervention common wheat of breadmaking quality without application of refund or tax, bound for (name of the ACP State or States), Regulation (EC) No 1451/2000
- Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas lieu à restitution ni à taxe, destiné à (nom de l'État ACP ou des États ACP), règlement (CE) nº 1451/2000
- Frumento tenero d'intervento panificabile senza applicazione di restituzione o di tassa, destinato al (nome del paese o dei paesi ACP), regolamento (CE) n. 1451/2000

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

- Zachte tarve van bakkwaliteit uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, bestemd voor (naam van de ACS-staat of de ACS-staten), Verordening (EG) nr. 1451/2000
- Trigo mole panificável de intervenção sem aplicação de uma restituição, ou imposição destinado a (nome do Estado ou dos Estados ACP), Regulamento (CE) n.º 1451/2000
- Interventioleipävehnä, jolle ei makseta vientitukea eikä vientimaksua ja jonka määräraikka on (AKT-maan nimi tai AKT-maiden nimet), asetus (EY) N:o 1451/2000
- Interventionsvete av brödkvalitet, ej utan bidrag eller avgift avsett för (AVS-statens eller AVS-staternas namn), förordning (EG) nr 1451/2000.

Artikel 10

- (1) Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang III an die Empfängeradressen in Anhang IV zu richten.
- (2) Die Interventionsstelle unterrichtet die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien	Tschad	Seychellen
Mali	Zentralafrikanische Republik	Komoren
Niger	Benin	Madagaskar
Senegal	Kamerun	Mauritius
Gambia	Äquatorialguinea	Angola
Guinea-Bissau	São Tomé und Príncipe	Sambia
Guinea	Gabun	Malawi
Kap Verde	Kongo	Mosambik
Sierra Leone	Demokratische Republik Kongo	Namibia
Liberia	Ruanda	Botsuana
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	Burundi	Simbabwe
Ghana	Burkina Faso	Lesotho
Togo		Swasiland
		Dschibuti
		Äthiopien
		Eritrea

ANHANG II

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
Amiens	27 000
Châlons	11 000
Orléans	28 000
Paris	10 000
Rouen	24 000

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1451/2000)

1	2	3	4	5	6	7
Bieter Nr.	Partie Nr.	Menge (t)	Angebotspreis (in EUR/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (p.m.)	Geschäftskosten (Euro/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

ANHANG IV

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten: GD AGRI/C/1:

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fernkopie: 02 296 49 56,
02 295 25 15.

ANHANG V

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2000)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/2000 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2000
zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung
mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 47/1999 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1556/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. April 2000 stellte Taiwan einen Antrag.
- (2) Die von Taiwan beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsbestimmungen des geänderten Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 47/1999.
- (3) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (4) Es ist wünschenswert, daß diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirt-

schaftsbeteiligten sie möglichst bald in Anspruch nehmen können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan innerhalb der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

ANHANG

- Kategorie 2: Übertragung von 410 830 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 20 000 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 3.
 - Kategorie 2A: Übertragung von 35 000 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 20 000 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 3.
 - Kategorie 3: Übertragung von 586 460 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000.
 - Kategorie 3A: Übertragung von 59 500 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000.
 - Kategorie 4: Übertragung von 788 760 Stück auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 450 720 Stück aus den Höchstmengen für die Kategorie 8.
 - Kategorie 5: Übertragung von 855 280 Stück aus den Höchstmengen für die Kategorie 8.
 - Kategorie 6: Übertragung von 343 426 Stück auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 229 080 Stück aus den Höchstmengen für die Kategorie 8.
 - Kategorie 10: Übertragung von 1 872 080 Paar auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 1 337 200 Paar aus den Höchstmengen für die Kategorie 110.
 - Kategorie 12: Übertragung von 2 731 260 Paar auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 1 950 900 Paar aus den Höchstmengen für die Kategorie 18.
 - Kategorie 26: Übertragung von 228 760 Stück auf die Höchstmengen für das Jahr 2000.
 - Kategorie 28: Übertragung von 151 060 Stück auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 107 900 Stück aus den Höchstmengen für die Kategorie 18.
 - Kategorie 28 S: Übertragung von 76 256 Stück auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 54 468 Stück aus den Höchstmengen für die Kategorie 18.
 - Kategorie 35: Übertragung von 129 347 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 407 550 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 110.
 - Kategorie 67: Übertragung von 127 820 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 91 300 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 110.
 - Kategorie 83: Übertragung von 78 610 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 56 150 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 18.
 - Kategorie 97: Übertragung von 97 650 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 69 750 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 110.
 - Kategorie 97A: Übertragung von 44 450 Kilogramm auf die Höchstmengen für das Jahr 2000 und Übertragung von 31 750 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorie 110.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/2000 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2000****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/96 mit Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlicenzen für Hafer des KN-Codes 1004 00 00**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union ⁽¹⁾ in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 411/96 der Kommission ⁽²⁾ sind in Anwendung des Abkommens über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT die Voraussetzungen für die Erteilung der Einfuhrlicenzen im Rahmen eines Zollkontingents zum Zollsatz von 89 EUR/t für 21 000 Tonnen Hafer des KN-Codes 1004 00 00 mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 55 kg/hl, einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 % und einem Höchstgehalt an Fremdgetreiden von 2 % festgelegt.

- (2) Ab 1. Juli 2000 beträgt der Einfuhrzoll für Hafer des KN-Codes 1004 00 00 89 EUR/t. Folglich gilt innerhalb und außerhalb des Kontingents derselbe Einfuhrzoll. Ab 1. Juli 2000 werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 411/96 daher gegenstandslos und müssen aufgehoben werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 411/96 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 30.12.1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 57 vom 7.3.1996, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/2000 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurden die regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen festgelegt.
- (2) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates vom 26. April 1994 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 ⁽⁵⁾, wurden Anträge für eine Umwidmung von 6 884 ha eingereicht. Die Grundfläche ist daher entsprechend anzupassen.

- (3) Auf Antrag der Niederlande sollten neue Grundflächen nach Maßgabe des niederländischen Regionalisierungsplans festgelegt werden, ohne jedoch die Gesamtgrundfläche zu ändern.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 werden die Grundflächen in den Rubriken „Portugal“ und „Niederlande“ durch die Grundflächen im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4.

ANHANG

(in 1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais
NIEDERLANDE		
Region I	226,5	44,4
Region II	210,0	163,9
PORTUGAL		
Azoren	9,7	
Madeira		
— Bewässerte Flächen (Regadio)	0,31	0,29
— Andere	0,30	
Festland		
— Bewässerte Flächen (Regadio)	293,4	221,4
— Andere	711,1	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/2000 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Orangen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche und Nektarinen die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 4. Juli 2000.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 11.

ANHANG

Erzeugnis	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	18	100 %
Orangen	40	81 %
Zitronen	50	95 %
Tafeltrauben	20	66 %
Äpfel	19	61 %
Pfirsiche und Nektarinen	19	96 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/2000 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1403/2000 der Kommission⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1403/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1403/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 4.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	6,23	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	6,23	0,00
	mittlerer Qualität	36,08	26,08
	niederer Qualität	60,70	50,70
1002 00 00	Roggen	48,36	38,36
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	48,36	38,36
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	48,36	38,36
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	94,00	94,00
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	94,00	94,00
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	73,06	63,06

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 30. Juni 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	127,64	119,43	99,78	77,25	168,41 (**)	158,41 (**)	105,33 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,74	2,88	4,22	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	19,82	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 17,53 EUR/t. Große Seen—Rotterdam: 27,20 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2000/20/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 16. Mai 2000****zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 64/432/EWG (3) ist durch die Richtlinie 97/12/EG (4) und durch die Richtlinie 98/46/EG (5) geändert und aktualisiert worden.
- (2) Bei der Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG in der Fassung der beiden genannten Richtlinien sind Probleme aufgetreten, die zur Vermeidung von Störungen im Handel mit lebenden Rindern und Schweinen Übergangsmaßnahmen erforderlich machen.
- (3) Darüber hinaus ist in der Richtlinie 64/432/EWG sowie in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (6) die Schaffung elektronischer Datenbanken unter anderem für Rinder vorgesehen, die Angaben über die Tiere und ihre Verbringungen enthalten.
- (4) Bei der Anwendung der Tiergesundheitsvorschriften und insbesondere im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sind Probleme aufgetreten.
- (5) Die Richtlinie 64/432/EWG muß geändert werden, um die Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten und die Kommission zu ermächtigen, Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, sich den neuen Handelsbedingungen anzupassen.
- (6) Daher ist es angezeigt, das Inkrafttreten bestimmter Vorschriften jener Richtlinie zurückzustellen.
- (7) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten

für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (7) erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Bis zum 31. Dezember 2000 brauchen weniger als 30 Monate alte Rinder, die zur Fleischerzeugung bestimmt sind, nicht gemäß den Buchstaben a) oder b) getestet zu werden, wenn die Tiere

- aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien und amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieben stammen,
- von einem Gesundheitszeugnis nach Muster 1 in Anhang F begleitet sind und Abschnitt A Nummer 7 des Zeugnisses ordnungsgemäß ausgefüllt ist,
- bis zu ihrer Schlachtung amtlich überwacht werden,
- während der Beförderung nicht mit Rindern in Berührung gekommen sind, die nicht aus amtlich als von den genannten Seuchen frei anerkannten Beständen stammen,

und sofern

- diese Regelung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten beschränkt wird, die in bezug auf Tuberkulose oder Brucellose denselben Gesundheitsstatus aufweisen,
- der Bestimmungsmitgliedstaat alle erforderlichen Vorkehrungen trifft, um eine etwaige Kontamination einheimischer Bestände zu verhindern,
- die Mitgliedstaaten ein angemessenes System von Stichproben, Inspektionen und Kontrollen einrichten, mit dem die wirksame Durchführung dieser Regelung gewährleistet wird,
- die Kommission die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie überwacht, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten die Regelung vollständig einhalten.“

2. In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch den „31. Dezember 2000“ ersetzt.

3. In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Um erforderlichenfalls den Übergang zu der in dieser Richtlinie vorgesehenen neuen Regelung zu erleichtern, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17a für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren Übergangsmaßnahmen erlassen.“

(1) ABL C 51 vom 23.2.2000, S. 31.

(2) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Rates vom 17. April 2000.

(3) ABL 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG (ABL L 358 vom 31.12.1998, S. 107).

(4) ABL L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

(5) ABL L 198 vom 15.7.1998, S. 22.

(6) ABL L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

(7) ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Kommission wird durch den mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

(1) Die Kommission wird durch den mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

6. In Anhang A Kapitel I Abschnitt 2 Buchstabe c dritter Gedankenstrich wird zwischen den Nummern 1 und 2 das Wort „oder“ eingefügt.

7. In Anhang A Teil I Nummer 4 und in Anhang A Teil II Nummer 7 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) die einzelnen Rinder werden nach geltendem Gemeinschaftsrecht gekennzeichnet; und“.

8. Dem Anhang F Muster 1 Abschnitt A wird folgende Nummer angefügt:

„7. ⁽³⁾ weniger als 30 Monate alt und zur Fleischerzeugung bestimmt ist, aus einem amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand stammt und gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG im Rahmen der Lizenz Nr. ... versandt wird.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juni 2000

über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2000/421/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist Mitglied der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, die zwei getrennte Rechtsinstrumente umfaßt: das Getreidehandels-Übereinkommen und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen. Diese Übereinkommen wurden bis zum 30. Juni 1999 verlängert.
- (2) Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wird bis zum 30. Juni 2001 verlängert werden.
- (3) Es wurde ein neues Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 ausgehandelt.
- (4) Dieses Übereinkommen wurde im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und seine vorläufige Anwendung wurde mit dem Beschluß 1999/576/EG des Rates vom 29. Juni 1999 ⁽²⁾ beschlossen.

- (5) Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- (1) Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dem Beschluß 1999/576/EG beigefügt.

- (2) Der Präsident des Rates hinterlegt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel XXII Buchstabe b) des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 38.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 341 vom 31. Dezember 1999)

Seite 29, Anhang I C:

anstatt: „Art: Hering (1)“

muß es heißen: „Art: Hering“.

Seite 70, Anhang V Nummer 8 Buchstabe c):

anstatt: „Flügelbutt, Wittling, Scharbe“

muß es heißen: „Flügelbutt, Scharbe“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 970/2000 der Kommission vom 8. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 112 vom 11. Mai 2000)

Seite 31, Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b) erster Absatz (betreffend Artikel 23 Absatz 3 der zu ändernden Verordnung (EG) Nr. 1374/98):

anstatt: „(3) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt ist, in der bescheinigt wird, daß die in der Kombinierten Nomenklatur oder in Anhang IV genannten Mindestwerte frei Grenze eingehalten worden sind.“

muß es heißen: „(3) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt ist, in der bescheinigt wird, daß die in der Kombinierten Nomenklatur oder in Anhang IV genannten Mindestwerte frei Grenze eingehalten werden.“

Seite 40, Anhang V (betreffend Anhang Va der zu ändernden Verordnung (EG) Nr. 1374/98): „Bescheinigung IMA 1“, Feld 9: „Eigengewicht (kg)“:

anstatt: „s“,

muß es heißen: „<“.

Berichtigung der Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 334 vom 28. Dezember 1999)

Seite 36, Artikel 2 Ziffer 3 vierte Zeile:

anstatt: „... und ab dem 1. Januar 2001 für Fahrzeuge der Klasse M1 ...“,

muß es heißen: „... und ab dem 1. Januar 2002 für Fahrzeuge der Klasse M1 ...“.

Seite 39, Ziffer 8 – 7.2a):

anstatt: „... $FC = (0,1154/D) \times [(0,866 \times THC) \times (0,429 + CO) + (0,273 \times CO_2)]$ “,

muß es heißen: „... $FC = (0,1154/D) \times [(0,866 \times THC) + (0,429 \times CO) + (0,273 \times CO_2)]$ “.

Berichtigung der Entscheidung 2000/25/EG der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend die Umladung an einer Grenzkontrollstelle, wenn die Sendung für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, und zur Änderung der Entscheidung 93/14/EWG

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 9 vom 13. Januar 2000)

Seite 27, Artikel 2:

- erste Zeile: das Wort „und“ ist zu streichen;
- erster Gedankenstrich: der Beistrich nach „auf einen Flughafen“ ist zu streichen;
- zweiter Gedankenstrich: der Beistrich nach „auf einen Hafen“ ist zu streichen.

Seite 27, Artikel 3:

anstatt: „... Bestimmungsgrenzkontrollstelle ...“;

muß es heißen: „... erstberührten Grenzkontrollstelle ...“.
